

Welche Biogasanlagen sind von der Anzeigepflicht betroffen?

Anlagenbetreiber einer Biogasanlage, die nach der Änderung der 4. BImSchV zum 01.06.2012 neu unter die Genehmigungspflicht nach der Bundes-Immissionsschutzgesetz fällt, müssen ihre Anlage bei der Immissionsschutzbehörde anzeigen. Von der Anzeigepflicht betroffen sind Biogasanlagen mit einer jährlichen Biogasproduktion von 1,2 Mio m³/a i.N.tr. (Normkubikmeter) oder mehr, die zum aktuellen Zeitpunkt keine Genehmigung nach dem BImSchG besitzen. Biogasanlagen, die bereits eine BImSchG-Genehmigung nach den Ziffern 1.4b)aa), 7.1 oder 8.6 der 4. BImSchV besitzen, brauchen nicht angezeigt zu werden. Hingegen müssen Biogasanlagen, die in der Vergangenheit eine BImSchG-Genehmigung erteilt bekommen haben, die aber zum aktuellen Zeitpunkt auf Grund des zwischenzeitlichen Wegfalls des Genehmigungserfordernisses nicht mehr als BImSchG-Genehmigung gilt (z.B. eine Genehmigung nach der zwischenzeitlich entfallenen Ziffer 7.1b) „2 GV/ha“ oder Unterschreitung der alten Genehmigungspflichtgrenzen durch Änderung der Anlage), nun angezeigt werden.

Die Anzeige ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der geänderten 4. BImSchV, d.h. bis spätestens zum 31.08.2012 bei der Immissionsschutzbehörde einzureichen. Danach kann das Unterlassen der Anzeige mit einem Bußgeld geahndet werden – sprechen Sie daher rechtzeitig mit Ihrer Immissionsschutzbehörde, falls Sie Fragen oder Probleme mit der Erstattung der Anzeige haben. Auch nach Ablauf der Frist bleibt die Pflicht zur Erstattung der Anzeige weiter bestehen, sie entfällt auch bei langfristiger Überschreitung der Frist oder der irrtümlichen Annahme, nicht anzeigepflichtig zu sein, nicht. Für die Prüfung der Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG wird eine Gebühr in Abhängigkeit von den Errichtungskosten erhoben.

Was wird im Rahmen der Anzeige geprüft?

Die Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG dient der Information der Immissionsschutzbehörde über die Biogasanlage. Im Rahmen der Anzeige wird zunächst geprüft, ob für die Biogasanlage in ihrem aktuellen, tatsächlichen Bestand alle nach der alten Rechtslage erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind, d.h. insbesondere Baugenehmigungen und veterinärhygienische Zulassungen. Nur für Biogasanlagen, deren Anlagenumfang vollständig durch bestehende Genehmigungen abgedeckt ist, ist der vereinfachte Übergang zu einer genehmigungsbedürftigen Anlage mit einer Anzeige möglich. Biogasanlagen mit ungenehmigten Anlagenteilen oder Betriebsweisen benötigten eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG, eine Legalisierung von ungenehmigten Anlagenteilen ist mit einer Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG nicht möglich, ebenso ist ein nachträgliches Einholen einer fehlenden Baugenehmigung ab dem 01.06.2012 nicht mehr zulässig. Für die Prüfung der Genehmigungssituation ist eine Übersicht über die erteilten Genehmigungen und ihre Zuordnung zum Anlagenbestand erforderlich.

Neben dem Genehmigungsstatus wird im Zuge der Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG geprüft, ob die Betreiberpflichten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 5 BImSchG eingehalten werden. Für diese Beurteilung können unter Umständen detaillierte Unterlagen über die Anlagenteile, ihren Betrieb und die Einsatzstoffe erforderlich sein. Auf Grund des grundsätzlich bekannten Anlagenprozesses sowie des vergleichsweise geringen Alters von Biogasanlagen können die Unterlagen jedoch auf die Kerndaten der Anlage beschränkt werden, um den Aufwand für die Erstellung der Anzeige gering zu halten. Die Immissionsschutzbehörde wird speziellere Unterlagen nachfordern, sofern diese im Einzelfall für die

Prüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten erforderlich sein sollten. Erfüllt eine Biogasanlage derzeit nicht alle Anforderungen an eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage, so kann die Immissionsschutzbehörde hierzu unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit nachträgliche Anordnungen treffen.

Eine Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG bezieht sich ausschließlich auf die bestehende Biogasanlage. Eine Einbindung von beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen ist nicht möglich. Planen Sie derzeit Änderungen, reichen Sie zunächst die Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG ein, danach können Sie mit einer Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG oder einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG die gewünschte Änderung beantragen.

Hinweise zur Erstellung der Anzeige

Das speziell für Biogasanlagen angepasste Anzeigeformular (das als download auf der Internetseite des Kreises Borken zur Verfügung steht) soll Sie bei der Erstellung der Anzeige unterstützen, indem es die erforderlichen Daten abfragt. Das Formular ist anpassbar gestaltet, so dass Sie die Spalten- und Zeilengrößen sowie die Zeilenanzahl an die Inhalte anpassen können. Es ist nicht erforderlich, dass die Anzeige von einem Architekten oder Fachplaner erstellt wird, Sie können die Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG auch selbst zusammenstellen.

Allgemeine Angaben, Ziffer 2 des Formulars:

- Bitte achten Sie darauf, zwischen Feuerungswärmeleistung und elektrischer Leistung der BHKW zu unterscheiden. Beide Angaben finden Sie üblicherweise im technischen Datenblatt, das der BHKW-Hersteller zur Verfügung stellt, auf dem Typenschild des BHKW oder in den Antragsunterlagen der für die Biogasanlage erteilten Baugenehmigungen. Die Feuerungswärmeleistung ist der gesamte, dem BHKW pro Zeiteinheit zugeführte Energiegehalt des Biogases und wird deshalb mitunter auch als „Brennstoffleistung“ bezeichnet. Hier ist nur die Feuerungswärmeleistung der am Standort der Biogasanlage befindlichen BHKW anzugeben, Satelliten-BHKW bleiben unberücksichtigt.
- Die erzeugte jährliche Biogasmenge ist als trockene Gasmenge, bezogen auf Normbedingungen (273 K, 1013 mbar) anzugeben („Normkubikmeter“). Diese Angabe finden Sie bei neueren Biogasanlagen explizit in den Antragsunterlagen der erteilten Baugenehmigungen. Bei älteren Biogasanlagen können Sie die Gasmenge aus Ihren realen Betriebsdaten ablesen oder an Hand des im technischen Datenblatt angegebenen Verbrauchs der BHKW abschätzen. Ansonsten besteht die Möglichkeit der Berechnung der erzeugten Biogasmenge aus den eingesetzten Einsatzstoffen mit Hilfe von standardisierten Gaserträgen.
- Die Angabe zu den Errichtungskosten umfasst die Kosten, die zur Herstellung des aktuellen Bestands der Biogasanlage insgesamt angefallen sind, d.h. schrittweise erfolgte Änderungen und Erweiterungen müssen eingerechnet werden. Dies entspricht den fiktiven Kosten, die entstanden wären, wenn man die heute bestehende Biogasanlage insgesamt gebaut hätte.

Genehmigungsübersicht

Alle bisher für die Biogasanlage erteilten Genehmigungen, Änderungsgenehmigungen, Nachträge usw. bilden insgesamt den Genehmigungsstatus der Biogasanlage ab. In der Spalte „Art der Genehmigung“ aufzuführende Genehmigungsarten sind insbesondere baurechtliche Genehmigungen, veterinärhygienische Zulassungen nach der Verordnung 1069/2009/EG bzw. 1774/2002/EG sowie vormals erteilte BImSchG-Genehmigungen, die heute nur noch als Baugenehmigung fortgelten (z.B. BImSchG-Genehmigungen nach der alten Ziffer 7.1b) „2 GV/ha“). Tragen Sie in der Spalte „Genehmigungsinhalt“ mit wenigen Stichworten den Genehmigungsumfang der jeweiligen Genehmigung ein. Die „Ifd. Nr.“ ist frei zu vergeben und dient lediglich der einfachen Bezugnahme auf die einzelnen Genehmigungsbescheide im folgenden Abschnitt „Angaben zur Biogasanlage“, so dass Sie dort nicht stets lange Aktenzeichen und Behördennamen wiederholen müssen.

Angaben zur Biogasanlage

- Halten Sie die Angaben kurz - charakteristische, stichwortartige Auflistungen, die den Umfang und Bestand der Biogasanlage vollständig umfassen, reichen aus. Sofern sich im Einzelfall weiterer Prüfungsbedarf ergeben sollte, werden detailliertere Angaben nachgefordert.
- Ordnen Sie zu allen Anlagenteilen und Einsatzstoffen die Genehmigung zu, mit der diese zugelassen wurden. Nutzen Sie dazu die laufende Nr., die Sie in der Genehmigungsübersicht den einzelnen Bescheiden gegeben haben (s.o.).
- Unter „Art“ geben Sie bitte einen kennzeichnenden Begriff für den jeweiligen Anlagenteil an, z.B. Fahrerloanlage, Anmischbehälter, Fermenter (Rundbehälter oder spezielle Bauart), Gärrestlagerung auf Siloplatte, Separation usw. an. Für die BHKW geben Sie bitte stets an, ob es sich um einen Zündstrahl- oder einen Gasmotor handelt, und ergänzen dies mit dem Hersteller und (wenn bekannt) Typ.
- Bei Behältern ist die Angabe der Abdeckung erforderlich, z.B. Tragluftdach, gasdichte einschalige Gasmembran, Zeltdach, Beton, festes Dach (gasdicht oder nicht gasdicht), Regenhaube, offen usw.
- Zu den BHKW sind neben den Leistungsdaten auch die Kaminhöhe und eine ggf. vorhandene Abgasreinigung (z.B. Katalysator) anzugeben. Redundanzmotoren sind Motoren, die ausschließlich bei Ausfall eines anderen Motors laufen dürfen; Motoren, die Gasspitzen abfahren und somit kurzzeitig auch parallel mit den anderen Motoren betrieben werden, sind keine Redundanzmotoren. Kennzeichnen Sie Redundanzmotoren in der entsprechenden Spalte mit „ja“ oder einem „X“. Satelliten-BHKW gehören genehmigungsrechtlich nicht zur Biogasanlage und sollen daher hier nicht angegeben werden.
- Gärrestaufbereitung können Separatoren, Trocknungsanlagen oder Totalaufbereitung sein. Bei Separatoren geben Sie bitte an, ob kontinuierlich oder diskontinuierlich separiert wird, weitere Angaben sind nicht erforderlich; denken Sie jedoch unter „Gärrestlagerung“ an die Angabe zur Lagerung der festen Fraktion. Bei Trocknungs- oder Totalaufbereitungsanlagen listen Sie bitte die Anlagenteile einschließlich der Abluftreinigungsanlagen auf und geben nach Möglichkeit den Hersteller der Anlage an. Bei Trocknungsanlagen ergänzen Sie bitte, ob es sich um eine direkte Trocknung mit den Abgasen des BHKW oder um eine indirekte Trocknung über einen Wärmetauscher handelt.
- Unter Biogasaufbereitung braucht die übliche Trocknung über Kondensatfallen und die integrierte Entschwefelung nicht angegeben zu werden. Hier sind darüber hinausgehende Aufbereitungsaggregate einzutragen, z.B. ein Trocknungs- und Ent-

schwefelungsaggregat, um das Biogas für die Weiterleitung an ein Satelliten-BHKW zu konditionieren bis hin zu einer Aufbereitung des Rohbiogases auf Erdgasqualität.

- Sonstige immissionsrelevante Anlagenteile können z.B. Feststoffeinbringung und Gärrestabfüllplatz sein. Geben Sie auch hier nur kurze, kennzeichnende Stichworte an.
- Geben Sie die Einsatzstoffe nach den vorgegebenen Kategorien an und ergänzen Sie ggf. weitere Stoffe/Stoffgruppen, die von keiner der aufgelisteten Kategorien erfasst werden.
- Geben Sie die Gärrestverwertung nach den vorgegebenen Kategorien an und ergänzen Sie ggf. weitere Verwertungswege, die von keiner der aufgelisteten Kategorien erfasst werden.
- Fügen Sie dem Anzeigeformular und den tabellarischen Übersichten einen aktuellen Lageplan bei, der den tatsächlichen Bestand der Biogasanlage abbildet. Diesen können Sie der letzten erteilten Genehmigung entnehmen, sofern der aktuelle Bestand der Biogasanlage nicht davon abweicht.